

# **Satzung der „Christlichen Kindertagesstätte e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Christliche Kindertagesstätte e.V.“ (ChrisTa)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Königswinter. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königswinter eingetragen mit der Vereinsregisternummer 1VR777.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (August-Juli).

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen der Jugendhilfe im Bereich der Stadt Königswinter, Ortsteile Heisterbacherrott und Thomasberg mit dem vorrangigen Ziel, Kindertagesstätten zu errichten und zu betreiben. Die Aufgaben christlicher Erziehung bleiben dabei unverzichtbarer Bestandteil des pädagogischen Konzepts.
- (2) Der Verein betätigt sich damit in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

- (1) Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.
- (4) Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive Mitglieder (außerordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder). Erziehungsberechtigte von mindestens 90% der eine Tageseinrichtung des Vereins besuchenden Kinder müssen Mitglied des Vereins sein. Sie bilden die aktive stimmberechtigte Mitgliedschaft. Soweit es den in § 20, Absatz 1, Satz 3 Kibiz beschriebenen Mehrheitsverhältnissen entspricht, können im Einzelfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch passive Mitglieder Stimmrecht erhalten, vor allem dann, wenn sie Mitglied des Vorstandes sind.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die als Erziehungsberechtigte ein oder mehrere Kinder in einer Einrichtung der Christlichen Kindertagesstätte unterbringt. Mindestens ein Erziehungsberechtigter jedes Kindes, das eine Einrichtung gemäß § 2.1 besucht, muss Mitglied im Verein sein.
- (3) Außerordentliches Mitglied des Vereins kann jede juristische Person werden.
- (4) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein Geld, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt.
- (5) Die Aufnahme eines ordentlichen, außerordentlichen oder fördernden Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - (a) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
  - (b) durch ordentliche Kündigung,
  - (c) durch außerordentliche Kündigung,
  - (d) mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung,
  - (e) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Eine ordentliche Kündigung kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Sie ist ausschließlich zum Ende des Kindergartenjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Eine außerordentliche Kündigung kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Sie ist nur zum Monatsende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig. Einer außerordentlichen Kündigung kann der Vorstand zustimmen, wenn daraus dem Verein keine finanziellen Nachteile entstehen
- (4) Mit der Einschulung des Kindes endet automatisch die Mitgliedschaft, falls nicht weitere Kinder in der Einrichtung verbleiben. Eine schriftliche Kündigung ist nicht erforderlich.
- (5) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
- (6) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise den Zielen und Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder dem Verein einen Schaden zugefügt hat, mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

- (7) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von vier Wochen seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten ab Zugang des Einspruches die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschlussbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

## **§ 6 Finanzierung der Vereinsarbeit**

- (1) Der Verein finanziert seinen Zweck und seine Aufgaben gemäß § 2(1) durch die Beiträge seiner Mitglieder, Spenden und Zuwendungen Dritter.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung eines monatlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Außerordentliche und fördernde Mitglieder teilen dem Vorstand die Höhe ihrer Beiträge mit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
- (a) der Vorstand und
  - (b) die Mitgliederversammlung
- (2) Mitglieder des Vorstands, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen einem evangelischen oder dem Bekenntnis einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland mitarbeitet. Gehören Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen keinem christlichen Bekenntnis an, so müssen sie Zweck und Aufgaben des Trägers gemäß §2 achten.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- (a) dem oder der Vorsitzenden,
  - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - (c) dem Kassierer bzw. der KassiererIn
  - (d) dem stellvertretenden Kassierer bzw. KassiererIn
  - (e) dem oder der BeisitzerIn.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei der ersten Vorstandswahl im Zuge der Vereinsgründung werden die Mitglieder gemäß Buchstabe b) und d) nur für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind Vereinsmitglieder, mit Ausnahme haupt- oder nebenamtlich angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, auch wenn hierbei die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des oder der Ausgeschiedenen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (5) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der oder die Vorsitzende oder sein Stellvertreter bzw. ihre oder seine Stellvertreterin; jeder oder jede hat Alleinvertretungsmacht. Intern wird vereinbart, dass der oder die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des oder der Vorsitzenden von seiner bzw. ihrer Vertretungsmacht Gebrauch macht.

## **§ 9 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - (b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - (c) Aufstellung eines Jahreswirtschaft-/Haushaltsplanes und Berichterstattung hierüber an die Mitgliederversammlung
  - (d) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung etwaiger Überschüsse
  - (e) Erstellung eines Jahresberichtes nach Ablauf des Geschäftsjahres
  - (f) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Einrichtungen
  - (g) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern aufgrund von § 4 und von § 5 Abs. 3 und 4 dieser Satzung
  - (h) Die Entscheidung über das jeweils gültige pädagogische Konzept, den Kriterienkatalog für die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte und entsprechende Ordnungen und deren Verabschiedung im Benehmen mit dem jeweiligen Rat der Einrichtung
- (2) Der oder die Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin, beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle drei Monate ein. Die Ladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitglieder des Vereins werden durch Aushang in der Kindertagesstätte informiert. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzung, bei dessen oder deren Verhinderung sein/e Stellvertreter oder sein/ihre Stellvertreterin.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der oder die Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der oder die Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Ist in dieser Sitzung außer dem oder der Vorsitzenden kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet dieser allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Im Falle der Verhinderung des oder der Vorsitzenden gelten diese Vorschriften entsprechend für den Stellvertreter oder die Stellvertreterin.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Zahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst.
- (5) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich oder elektronisch gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht. Die auf diesen Wegen gefassten Vorstandsbeschlüsse sind in der folgenden Vorstandssitzung schriftlich niederzulegen.
- (6) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Die Niederschrift ist auf der folgenden Vorstandssitzung zu genehmigen.

## **§ 10 Geschäftsführung**

- (1) Für die laufende Arbeit des Vorstandes kann dieser eine Geschäftsordnung erlassen.
- (2) Der Vorstand kann eine Person zur Führung der laufenden Geschäfte bestimmen.

- (3) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin ist für die Erfüllung des Auftrages des Vereins nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verantwortlich.
- (4) In den laufenden Geschäften kann der Verein rechtsverbindlich nach § 30 BGB von dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin gemeinsam mit einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten werden.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Erziehungsberechtigte eines Kindes, das eine Einrichtung gemäß §2.1 besucht, sind gegenseitig vertretungsberechtigt. Stimmrechtsbündelung und andere Vertretungen sind nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:
  - (a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit die Satzung für die Bestimmung einzelner Organmitglieder keine andere Zuständigkeit festlegt
  - (b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Jahreswirtschafts-/Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
  - (c) Bestellung und Abberufung eines Abschlussprüfers
  - (d) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
  - (e) Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung und über die Auflösung des Vereins
  - (f) Beschlussfassung über die Einsetzung einer Vereinsordnung
  - (g) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung. Sie wird den Erziehungsberechtigten i.S. d. § 4 Abs.1 in der Einrichtung über die Elternpost unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen übermittelt. Darüber hinaus erfolgt eine Einladung durch Aushang im Eingangsbereich der Einrichtung. Für die übrigen Mitglieder erfolgt eine Mitteilung über den Postweg.

## **§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sollte auch dieser oder diese verhindert sein, richtet sich die Vertretungsregelung nach der in §8 (1) genannten Reihenfolge. Ist kein Vorstandsmitglied vorhanden, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin.

- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Die Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin fest.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig
- (6) Beschlüsse werden, wenn diese Satzung oder die Versammlung kein anderes Verfahren festlegt, in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (7) Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Mit der Anfertigung der Niederschrift kann auch ein Nichtmitglied beauftragt werden. Die Niederschrift soll Festlegungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters oder der Versammlungsleiterin und des Schriftführers oder der Schriftführerin, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlusstexte, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.
- (2) Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt § 13 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 15 Wirtschaftsführung und Rechnungsprüfung**

- (1) Für die vom Verein betriebenen Einrichtungen und durchgeführten Maßnahmen ist eine Wirtschafts- und Kassenführung in Analogie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) einzurichten.
- (2) Der Verein und seine Einrichtungen und Maßnahmen können durch öffentliche Zuschüsse und Zuwendungen gefördert bzw. finanziert werden, für die in der Regel Finanzierungs- und belegmäßige Verwendungsnachweise zu erbringen sind. Die Prüfungen und Bestätigungen dieser Nachweise durch die Zuschuss- oder Zuwendungsgeber werden einer Rechnungsprüfung gleichgestellt.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur nach vorheriger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Der bisherige und der neu vorgesehene Satzungstext müssen der Einladung beigelegt sein.

- (2) Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins oder seine Zuordnung zur evangelischen Kirche verändern, sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins, bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 (7) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der oder die Vorsitzende und deren Stellvertreter oder Stellvertreterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu erfolgen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an den Bezirksausschuss II der evangelischen Kirchengemeinde Stieldorf-Heisterbacherrott mit der Auflage, es ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden. Soweit diese aus irgendeinem Grunde zur Übernahme des Vermögens nicht bereit oder in der Lage ist, fällt dieses an das Diakonische Werk der evangelischen Kirche im Rheinland, das es für die in § 2 festgelegten oder ähnliche Zwecke zu verwenden hat.